BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 20.11.2019 - Nr. 31.2 – 6100/05
betreffend:

Bekanntmachung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 5 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat am 23.10.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung des Sondergebietes „Sonnenenergienutzung Sinzing-Osterberg“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

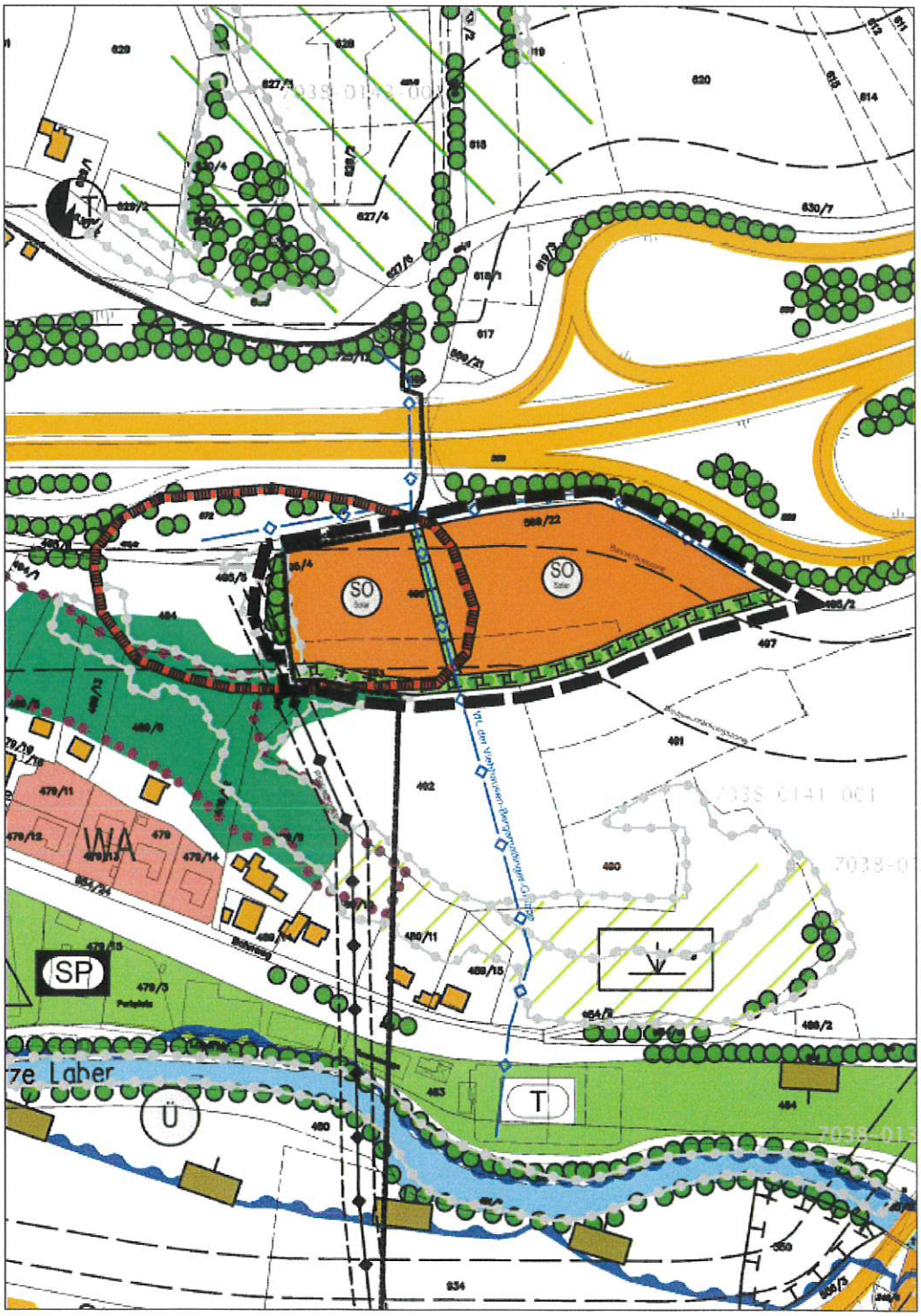

Mit Bescheid vom 12.11.2019, Az.: Nr. S 41-5. Änd. FNPl Sinzing-Me, hat das Landratsamt Regensburg die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 5 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 5 wirksam. Jedermann kann das Deckblatt Nr. 5 und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Sinzing, Fährenweg 4, Zimmer 009, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Gemeinde Sinzing weist darauf hin, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 5, sowie die Begründung mit Umweltbericht auf der Homepage der Gemeinde Sinzing eingesehen werden können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sinzing, den 19.11.2019
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

GEMEINDE SINZING BAYERN

Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 20.11.2019

abgenommen am 09.12.2019

.....
(Unterschrift)